

# 12244/AB

vom 20.06.2017 zu 12778/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0099-III 1/2017



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12778/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „bedingte Entlassung von Häftlingen, die nach § 278b StGB verurteilt werden“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ist zum besseren Verständnis generell festzuhalten, dass Entscheidungen über die bedingte Entlassung bekanntlich von unabhängigen Gerichten gefasst werden. Das Bundesministerium für Justiz hat auf die Entscheidungen, der Bundesverfassung entsprechend, selbstverständlich keinerlei Einfluss.

Zu 1:

Im Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 20. April 2017 (Datum des Einlangens dieser Anfrage) wurden insgesamt 35 Personen aufgrund einer vor oder während dieses Zeitraumes erfolgten Verurteilung gemäß § 278b StGB in österreichischen Justizanstalten in Strafhaft angehalten und zwar:

2014: 12 Personen

2015: 27 Personen

2016: 30 Personen

2017: 20 Personen

Zu 2 bis 4:

Insgesamt wurden 16 Personen aus sechs Nationen vorzeitig gemäß § 46 StGB bedingt aus der Strafhaft entlassen. Abgesehen von zwei Fällen anrechenbarer Untersuchungshaft wurde keine Person zum wiederholten Mal in Haft angehalten. Zwei der Insassen wurden in späterer Folge wieder in Haft genommen.

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine detailliertere Aufstellung dieser Fälle aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt ist.

Wien, 20. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

